

er sich auch mit sämtlichem Beweisvorbringen gegen die Anklage auseinanderzusetzen. Ohne deren Widerlegung verliert das Plädoyer an Überzeugungskraft. Die Darstellung des Sachverhalts und die Beweisführung sind beim Aufbau des Plädoyers als eine Einheit zu behandeln.

Bei der Charakterisierung der Person des Angeklagten muß der Staatsanwalt sorgfältig alle tatbezogenen Seiten der Täterpersönlichkeit in Betracht ziehen. Sowohl die negativen als auch die positiven Seiten des Angeklagten müssen im Zusammenhang mit der begangenen Straftat klar herausgearbeitet werden. Der Angeklagte erhält mit der Herausarbeitung der Verantwortlichkeit Ansatzpunkte zu Einsicht und Selbsterziehung. Zugleich wird auch das Kollektiv im Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten darüber informiert, welche Umstände es bei der Umerziehung des Angeklagten besonders beachten muß.

Damit das Plädoyer seiner Rolle bei der Mobilisierung der Werktätigen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung gerecht werden kann, ist es erforderlich, daß in ihm auch auf die schädlichen Folgen bestimmter Denk- und Lebensgewohnheiten in der Umgebung des Täters eingegangen wird. Wenn in einem Kollektiv, dem der Angeklagte angehörte, die Ansichten, aus denen heraus er straffällig geworden ist, geduldet werden, dann muß der Staatsanwalt sich entschieden damit auseinandersetzen.

Der Staatsanwalt ist ferner verpflichtet, in seinem Plädoyer die Frage zu beantworten, ob die festgestellten Tatsachen den Tatbestand einer bestimmten Strafnorm erfüllen. Die von ihm vorgetragene rechtliche Subsumtion muß auf der genauen Übereinstimmung der tatsächlichen Umstände mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes beruhen.

Die Begründung von Art und Höhe der beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich in erster Linie aus der straffen Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte für die Einschätzung der Schwere der Straftat. Unter Bezugnahme darauf muß dargelegt werden, welche konkreten Ziele mit den beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht werden sollen.

Mit seinem Antrag macht der Staatsanwalt dem Gericht einen (wenn auch für das Gericht nicht verbindlichen) Urteilsvorschlag. Darüber hinaus muß der Gemeinschaft, in der der Angeklagte lebte oder arbeitete, durch die Begründung des Antrages bewußt werden, daß das Strafverfahren nur einen Teil der erzieherischen Aufgaben lösen kann und daß ein weiterer wichtiger Teil dieser Aufgaben durch den Angeklagten selbst und mit Hilfe des Kollektivs gelöst werden muß.

Das Plädoyer des Verteidigers

Der Verteidiger nimmt in seinem Plädoyer zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und zu den vorausgegangenen Schlußvorträgen Stellung. Von den bewiesenen Tatsachen ausgehend, hat der Verteidiger diejenigen Tatumstände und rechtlichen Erwägungen in das Blickfeld des Gerichts zu rücken, die auf eine geringere Schuld oder auf die Unschuld des Angeklagten hindeuten oder aus denen sich Zweifel an der Schuld des Angeklagten ergeben.

Die Verteidigung beschränkt sich nicht auf die Kritik der Anklage. Als Bestandteil der eigenständigen Verfahrensfunktion besitzt das Verteidiger-Plädoyer auch außerhalb der Auseinandersetzung mit staatsanwaltschaftlichen Ausführungen großen Wert für die Wahrheitsfeststellung und Entscheidungsfindung durch das Gericht. Der Verteidiger kann auch auf tatsächliche oder rechtliche Zusammenhänge, die der Staatsanwalt in seinem Plädoyer nicht erwähnt hat, eingehen und so auf die Bildung der richterlichen Überzeugung einwirken. Allerdings muß es sich dabei in tatsächlicher Hinsicht um Zusammenhänge handeln, die während der Beweisaufnahme untersucht worden sind. Der Verteidiger muß sich mit dem gesamten Prozeßstoff auseinandersetzen. Er ist verpflichtet, alles aus den in der Beweisaufnahme behandelten Materialien herauszuziehen, was zugunsten des Angeklagten spricht. Ohne die eigene Verantwortung des Angeklagten zu negieren und ohne an eindeutig bewiesenen, den Angeklagten belastenden Tatsachen vorbeizugehen, sie zu entstellen oder zu verkleinern, hat der Verteidiger sein Plädoyer dazu zu nutzen, auf Tatsachen beruhende Argumente zugunsten einer